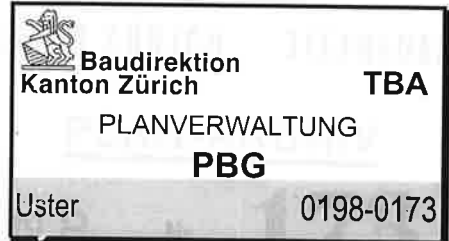


**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 12. August 1992



**2468. Amtlicher Quartierplan (Uster, Grossriet)**

Am 14. Juli 1992 ersuchte der Stadtrat Uster um Genehmigung seines Beschlusses vom 26. Mai 1992 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Grossriet. Gde.Uster

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 16. Juni 1992 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 8. Juli 1992 der Kanzlei der Baurekurskommissionen des Kantons Zürich ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Bauzonengrenze, im Osten durch die Baulinienachse der projektierten Verlängerung der Greifenseestrasse S-8, im Süden durch die Grossrietstrasse und im Westen durch einen bestehenden Fussweg entlang der Bauzonen- und der Gemeindegrenze Uster/Volketswil begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojektes der Stadt Uster.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dient die angrenzende Grossrietstrasse mit einer U-förmig daran angeschlossenen Erschliessungsstrasse. Entlang der nördlichen Quartierplangrenze ist ab Grossrietweg die Verlängerung des Industriegleises vorgesehen. Der Grossrietweg ist ein kommunaler Fussweg und dient zusätzlich auch landwirtschaftlichem Fahrzeugverkehr. Eine weitere Flurwegverbindung, alt Kat.-Nr. 2847, wird parallel zur projektierten Greifenseestrassenverlängerung als Dienstbarkeit sichergestellt.

Die an der Erschliessungsstrasse auf 20 m und am Grossrietweg auf 15,6 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strasse und dieses Weges. Die mit RRB Nr. 3497/1978 genehmigten Verkehrsbaulinien entlang des Grossrietweges werden grösstenteils aufgehoben bzw. ersetzt. Bei den Strasseneinmündungen der Erschliessungsstrasse in die Grossrietstrasse müssen die mit RRB Nr. 3935/1985 genehmigten Verkehrsbaulinien geöffnet bzw. aufgehoben werden.

Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Erschliessungsstrasse 0,9%.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen und Kanalisation) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Berechnungen bezüglich der Lärmimmissionen haben ergeben, dass die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden können. Gemäss Art. 44 Abs. 3 der Lärmschutzverordnung wurde im Quartierplangebiet die Zuordnung für die zonenkonformen Empfindlichkeitsstufen vorgenommen.

Der Genehmigung der Vorlage steht – soweit ersichtlich – nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

**beschliesst der Regierungsrat:**

I. Der mit Beschluss des Stadtrates Uster vom 26. Mai 1992 festgesetzte amtliche Quartierplan Grossriet wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Uster, 8610 Uster (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von drei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 12. August 1992

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

i. V.  
**Hirschi**